

## **Satzung die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Althütte am **15.11.1994 (mit späteren Änderungen vom 12.12.1995, 13.11.2001 und 14.12.2010)** folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Althütte erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |                                                                         |           |
|----|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer                                                     |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H., |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 340 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf                                               | 350 v.H.  |

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 1 dieser Änderungssatzung festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2011.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 EUR (€) nicht übersteigt.
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR (€) nicht übersteigt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung und Festsetzung einer Grundsteuer vom 20.2.1978 sowie der im Rahmen der am 22.2.1994 beschlossenen Haushaltssatzung 1994 (§ 3) festgesetzte Gewerbesteuerhebesatz von 300 v.H. außer Kraft.

---

<sup>1</sup> § 5 betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 15.11.1994. Die Satzung mit aktuellster Änderung trat am 01.01.2011 in Kraft.